

THOMAS HAUSMANNINGER

Medialer Diskurs und politische Verantwortung. Sozialethische Überlegungen zur politischen Funktion und Aufgabe der Medien

Die Reflexion über die politische Relevanz der Medien hat gegenwärtig keine Konjunktur. Sie wird verdeckt durch eine zunehmend hysterisch anmutende Fixierung der öffentlichen wie wissenschaftlichen Aufmerksamkeit auf die Thematisierung von physischer Gewalt in Film, Fernsehen und Video. Dabei werden angesichts der imaginierten Folgen solcher Thematisierung Rufe nach Maßnahmen laut, die gleichwohl ihrerseits durchaus politische Implikationen aufweisen: Gefordert werden Beschränkungen und Beschneidungen der Distribution medialer Gehalte durch Selbstkontrolle, staatliche Institutionen und bürokratische Apparate. Solche Maßnahmen bedeuten einen massiven Eingriff in die diskursive Funktion der Medien. Die Herstellung und Vermittlung eines öffentlichen Diskurses aber ist nichts anderes als der Kern der politischen Relevanz und Aufgabe der Medien in einer demokratischen Gesellschaft. Aus diesem Blickwinkel betrachtet rückt die Gewaltdiskussion deshalb unmittelbar in den Rahmen einer politisch-ethischen Fragestellung ein. Sie erweist sich als Teilproblem der grundsätzlichen Frage nach den faktischen Chancen, dem legitimen Umfang und den gebotenen Grenzen der medialen Diskursproduktion, d. h. als ohne Bewußtsein ihrer eigenen Politizität geführte Auseinandersetzung um ein politisch-ethisches Thema. Diese Tatsache scheint mir Anlaß genug, die Reflexion der politischen Bedeutung und Aufgabe der Medien trotz mangelnder Konjunktur explizit (wieder) aufzugreifen und den medienethischen Diskurs über seine augenblickliche Verengung hinauszutreiben. Hierzu ist es hilfreich, mit einer historiographischen Vorverständigung zu beginnen.

I. MEDIALE ÖFFENTLICHKEIT UND DEMOKRATISIERUNGSPROZESS

Die Institutionalisierung eines medial vermittelten Diskurses ist keine abgegrenzte historische Spezialentwicklung. Sie stellt vielmehr ein inte-

grales Moment jenes Prozesses der europäischen und amerikanischen Zivilisation dar, der heute mit dem Schlagwort vom ›Projekt der Moderne‹ gekennzeichnet wird und dessen politische Konsequenz die moderne Demokratie ist.¹ Als Kernmomente dieses Prozesses können – wiederum schlagwortartig – die *Subjektivierung* und *Autonomisierung* des Menschen sowie die *Rationalisierung* der Lebens- und Gesellschaftsverhältnisse dingfest gemacht werden.² In den Begriffen des Subjekts und seiner Autonomie, wie sie vorwiegend von der Subjektphilosophie in der Tradition von René Descartes und Immanuel Kant projektiert sind, kristallisieren sich dabei die epochalen Umbrüche vom Mittelalter zur Neuzeit und Moderne in Gestalt eines veränderten Selbstverständnisses des Menschen. Dieser begreift sich nun zentral als Vernunft- und Freiheitswesen, dem kraft dessen Kompetenz und Recht zukommen, seine individuelle und kollektive Geschichte in die eigenen Hände zu nehmen, d.h. selbständig zu gestalten und zu entwerfen. Durch den methodisch-rationalen Zugang zur Welt, der vorwiegend in den aufkommenden Naturwissenschaften seine Effizienz erweist, und die erfolgreiche rationale Organisation der Ökonomie erfährt der moderne Mensch die theoretisch beanspruchte Kompetenz als praktisch wirksam und damit sein neues Selbstverständnis als real tragfähig. Unter der zunehmenden gesellschaftlichen Leitstellung von Wissenschaft und Ökonomie beginnt er, seine Lebensvollzüge und seine Vergesellschaftungsformen allgemein zu rationalisieren, d.h. methodisch und funktional einzurichten.

Dabei bedingt es der Gedanke des autonomen Subjekts, daß diese Einrichtung sich auf der politischen Ebene in der Institutionalisierung von Mitsprache- und Mitgestaltungsrechten austrägt und austragen muß: Durch Vernunft und Freiheit zum eigenständigen Lebensentwurf berechtigt muß das autonome Subjekt diese seine Berechtigung auch auf der Ebene des kollektiven Entwurfs, des gesellschaftlichen Zusammenlebens und der gesellschaftlichen Zielbestimmung, realisieren können. Die ideelle Struktur des Projekts der Moderne treibt daher notwendig einen Prozeß der *Demokratisierung* aus sich hervor. Konkret historisch schlägt sich dies in den (ökonomisch inspirierten) Vertragstheorien und dem rationalen Naturrecht, den idealistischen Konzeptionen Kants und Georg

¹ Jürgen Habermas, Die Moderne – ein unvollendetes Projekt, in: Wolfgang Ivers (Hrsg.), Wege aus der Moderne, Weinheim 1988, 177–192.

² Thomas Hausmanninger, Christliche Sozialethik in der späten Moderne, in: ders. (Hrsg.), Christliche Sozialethik zwischen Moderne und Postmoderne, Paderborn 1993, 45–90, hier 49–56, 59–61.

Wilhelm Friedrich Hegels, der französischen und amerikanischen Revolution und den entsprechenden Verfassungen nieder. Von der ideellen Grundbewegung des Projekts der Moderne – insbesondere dem Subjektverständnis – getragen sind auch die Erklärungen der Menschenrechte, in denen sich die Freiheit des Subjekts als unantastbare Würde kristallisiert. Der historische Prozeß der allmählichen Realisierung und Ausbreitung der demokratischen Gesellschaftsform wird dabei von der Herausbildung und Veränderung der Sphäre der Öffentlichkeit flankiert, jener Sphäre, in der sich die neuen Mitsprache- und Mitgestaltungsrechte der Subjekte allererst und zentral zu Gehör bringen sowie zu realisieren suchen. An der Hervorbringung dieser Sphäre und an ihrer Veränderung zu einem Forum allgemeinen Diskurses wiederum haben die Medien unmittelbar konstitutiven Anteil. Zwei epochale Umschichtungen lassen sich hierbei beobachten: Zunächst beginnt sich im 17./18. Jahrhundert der ›Dritte Stand‹ des ›Bürgertums‹ herauszubilden und zunehmend eine zentrale Rolle in der europäischen Gesellschaft zu beanspruchen.³ Mit ihm konstituiert sich eine neue Form von Öffentlichkeit, die nun erst eigentlich eine solche im umfassenden Sinn darzustellen beginnt. So ist Öffentlichkeit zuvor auf die repräsentative der Fürsten und am Hof eingeschränkt. Sie ist Statusrealisierung, Zelebration einer Standesidentität, die sich bei kulturellen und politischen ›Anlässen‹ zum Ausdruck bringt. Mit der allmählichen Entstehung des ›Bürgertums‹, das dann durch Aufklärung und Revolution ein neues Bewußtsein gewinnt, tritt an die Stelle dieser Zelebration und seiner Statik die Dynamik des Diskurses eines frei rasonnierenden ›Publikums‹. Der Begriff der Publizität wird beherrschend und geradezu Inbegriff eines neuen ›bürgerlichen‹ Selbstverständnisses, das letztlich ein Subjektverständnis ist. In der freien, diskursiven Kontaktnahme und dem ›öffentlichen Vernunftgebrauch‹ – wie es Kant 1784 formulieren wird – realisieren die neuen ›Bürger‹ den Anspruch, selbständige, zunehmend autonome Gesellschaftsmitglieder zu sein, und verlassen allmählich ihren politischen Status als blankem Gehorsam verpflichtete Untertanen. Sie treten in Konkurrenz zur Requirierung der politischen Gestaltungsrechte durch die Aristokratie und beanspruchen mehr und mehr selbst Autorität in politischen Fragen. Dieser Prozeß wird schon im 17., besonders aber dann im 18. und 19. Jahrhundert nicht zuletzt durch die Medien

³ *Habermas*, Strukturwandel der Öffentlichkeit, Darmstadt-Neuwied, 16. Aufl. 1984; *Thomas Hausmanninger*, Kritik der medienethischen Vernunft, München 1993, 49–60; *Thomas Hausmanninger*, Können populär-visuelle Medien emanzipativ sein?, in: *ders./Hans-Jürgen Kagelmann* (Hrsg.), Comics zwischen Zeitgeschehen und Politik, München 1994, 13–44, hier 28–30.

vermittelt und vorangetrieben. Sie sind es, die zunehmend Öffentlichkeit herstellen und tragen. So pflegt das bürgerliche Publikum nicht nur in den Salons, Kaffeehäusern, politischen Clubs und privaten Zirkeln seinen Austausch, sondern auch in Zeitungen und Zeitschriften, die von den Zirkeln selbst hergestellt werden. Mit den Printmedien werden zudem bereits weitere Kreise und Gruppen in den Diskurs einbezogen. Dadurch wird der Raum der ›bürgerlichen‹ Öffentlichkeit über die personale Begegnung hinausgedehnt und eine Tendenz zur Aufspaltung noch verbleibender Schichtgrenzen eingeleitet. Die medial verhandelten Gegenstände sind dabei neben dem ›Schöngeistigen‹ und der ›Cultur‹ auch politischer Natur. In nicht geringem Maß artikuliert und realisiert sich der politische Anspruch des Bürgertums so durch die Medien.

Dabei setzen sich freilich die genannte Tendenz zur Aufspaltung der Schichtgrenzen und die Erweiterung der ›bürgerlichen Öffentlichkeit‹ zur gesamtgesellschaftlichen noch nicht sofort durch. Das Bürgertum, eigentlich emanzipativ gegenüber der mittelalterlichen Ordo- und frühneuzeitlichen Ständegesellschaft, verhält sich lange Zeit eher regressiv. Schon das Zutrittsrecht zum Forum der publizistisch vermittelten Öffentlichkeit bleibt zunächst auf die ›Gebildeten‹, die Begüterten, die Literaten und die Gelehrten, eingegrenzt. Darüber hinaus neigen die ›Bürger‹ dazu, sich erneut als Stand, als abgegrenzte Gruppe zu begreifen und die Requirierung der Rechte des Subjekts auf sich zu begrenzen. Es entsteht mithin zwar eine neue gesellschaftliche Schicht, die politisch aktiv wird und Mitspracherechte für sich in Anspruch nimmt, doch werden solche Rechte vorerst zirkelintern einbehalten – die ›Masse‹, die noch in den frühen Demokratietheorien eher als Problembereich denn als Ansammlung von politischen Subjekten behandelt wird, bleibt fürs erste ausgegrenzt. Nicht zuletzt ihr Mangel an Bildung scheint es auch kaum angeraten sein zu lassen, ihr allzuvielen Mitwirkungsmöglichkeiten einzuräumen. Es bedarf daher noch einer zweiten, großen Umschichtung, um die Ausweitung der Öffentlichkeit auf alle Gesellschaftsmitglieder und die politische Konkretisierung des Subjektstatus in allgemeinen Mitwirkungsrechten einzuleiten. Zentraler Teil dieser Umschichtung sind die ab Mitte des 19. Jahrhunderts zur Durchsetzung gelangende *Alphabetisierung* und *Volksbildung*. Ist bis dato in Europa und Amerika noch fast die Hälfte der Bevölkerung illiterat, so greift nun endlich die schon längst existente Schulgesetzgebung, hebt das Bildungsniveau in der Gesamtbevölkerung und versetzt diese in die Lage, am medial vermittelten, diskursiven Prozeß teilzunehmen. Darüber hinaus sorgt die *Industrialisierung* dafür, daß die seit dem 14. Jahrhundert anwachsenden und in die

Städte einwandernden pauperisierten ›Massen‹ – wenn auch langsam, so doch allmählich – über das bloße Existenzminimum hinausgehoben werden. Mit der neuen Fertigkeit des Lesens und Schreibens und mit der allmählich ansatzhaft gebesserten ökonomischen Situation entwickeln diese ›Massen‹ neue Bedürfnisse, zu denen auch kulturelle und politische gehören. Dabei erlaubt ihnen eine akzelerierte Entwicklung der Printmedien zunächst einmal eine partielle Befriedigung dieser Bedürfnisse und trägt zugleich zu einer Förderung des politischen Bewußtseins bei. Es geschieht nun massenwirksam, was zuvor zirkelintern bei den ›gebildeten Bürgern‹ schon geschehen ist: Medial vermittelt kommen die ›Massen‹ zu einem Bewußtsein ihrer gesellschaftlichen Situation und treten in Kontakt miteinander. Das bürgerliche Publikum, das zuvor die Öffentlichkeit gestellt hatte, findet sich nun zum schichtübergreifenden Publikum erweitert, das von vorneherein ein Medienpublikum ist. Die Medien selbst sind zu ›Massenmedien‹ geworden.

Paradigmatisch illustriert findet sich dieser Vorgang etwa im Pressekampf Hearst-Pulitzer und dem Übergang des Zeitungswesens vom Abonnementvertrieb zum Straßenverkauf in den USA 1895/96. Nicht mehr nur die ›gehobene Gesellschaft‹ stellt die Zeitungsläser, sondern ›die Straße‹. Einmal zum Leser geworden, will sich das Massenpublikum gleichwohl auch artikulieren, und einmal zum Bewußtsein seiner Situierung in der Gesellschaft gekommen, sucht es nach Möglichkeiten, seine gesellschaftliche Situation mitzugestalten. Es fordert daher zunehmend Mitspracherechte und politisiert sich. Die historischen Prozesse, die daraus erwachsen, sind bekannt. Unter konstitutiver Mitwirkung der Medien beginnen sich die zunächst theoretisch fixierten Grundideen des Projekts der Moderne politisch zu konkretisieren und gesellschaftliche Veränderungen zu evozieren. Mit unterschiedlicher Geschwindigkeit wandeln sich die Gesellschaften in Europa und Amerika zu demokratischen. Sie sind als solche fortan nicht nur mit einer medial vermittelten, diskursiven Öffentlichkeit verbunden, sondern auf diese geradezu angewiesen.

II. ZUR SOZIALETHISCHEN BEGRÜNDUNG DER POLITISCHEN AUFGABE DER MEDIEN

Mit der Rekonstruktion der historisch-genetischen Verzahnung von Demokratie und medialer Öffentlichkeit ist nun freilich noch keine genuin sozialetische Begründung der politischen Aufgabe der Medien gegeben. Fragen der Genese und Geltung sind unterschiedlicher Natur.

Gleichwohl liegt zwischen ihnen auch kein unüberbrückbarer Graben. So enthält der geschichtliche Verlauf als Geschichte menschlicher Praxis seine eigene ethische Logik, die sich mit Vernunft erheben, kritisch befragen und unter Umständen für einen Erkenntnisfortschritt fruchtbar machen läßt. Auch die substantiellen Kategorien der befragenden ethischen Vernunft sind letztlich aus solcher reflektierter Praxis hervorgegangen und in reflexiver Konfrontation mit Praxis zu bewähren wie weiterzuentwickeln. Die ethische Reflexion steht daher im Rahmen einer Geschichtlichkeit, die sie unbeliebig und nach vorne offen zugleich hält.⁴ Sie geht in historischer Faktizität nicht einfach auf, bleibt jedoch an Geschichte zugleich rückgebunden. Die historische Entwicklung ist deshalb Determinante wie Gegenstand des ethischen Bemühens. In diesem Sinn versteht sich entsprechend die nachfolgende sozialetische Reflexion: Sie prüft mit ihren eigenen, selbst in der Geschichte einer ethischen Tradition stehenden Kategorien die moderne Entwicklung auf ihre Dignität und holt sie, wo sie sich als ethisch produktiv erweist, in den Raum reflexiver Begründung ein. In ›reflektierter Zeitgenossenschaft‹ (Alfons Auer)⁵ findet sie hierbei Konsonanzen und Koinzidenzen ihres Ansatzes mit der ideellen Konstitution des Projekts der Moderne.⁶ So findet die moderne christliche Sozialetik, wie die moderne christliche Ethik schlechthin, ihr oberstes Prinzip in der normativen Auslegung ihres Menschenverständnisses, das sie wiederum mit dem Personbegriff faßt. Person aber ist der Mensch im christlichen Verständnis nicht anders als im ideellen Ansatz des Projekts der Moderne kraft seiner Vernunft und Freiheit (vgl. GS 15; 17). Obschon aus christlichem Blickwinkel zugleich an jener rationalistischen Verengung des Subjektverständnisses, wie sie in der cartesischen Linie diagnostiziert werden kann, Kritik zu üben ist, kommt der christliche Personbegriff so weitgehend mit dem Menschenverständnis des Projekts der Moderne überein. Er umgreift gewissermaßen den Begriff des Subjekts, insistiert aber verstärkt auf den naturalen Bestimmungsgründen des Menschen und zielt damit auf ein ganzheitliches anthropologisches Paradigma.⁷ Für den vorliegenden Kontext interessiert nun jedoch stärker die Koinzidenz mit – und weniger die Differenz gegenüber – den ideellen Prinzipien des Projekts der Moderne. Diese

⁴ *Wilhelm Korff*, Norm und Sittlichkeit, Mainz 1973, 62–75.

⁵ *Alfons Auer*, Umweltethik, Düsseldorf 1984, 191.

⁶ Diese Konsonanzen und Koinzidenzen verdanken sich nicht zuletzt einer genetischen Vermitteltheit des Projekts der Moderne mit christlichen Paradigmen. Vgl.: *Hausmaninger*, Moderne, 83–87 (Anm. 2).

⁷ Ebd., 62–68, 83–87.

Koinzidenz erstreckt sich auch auf das Autonomieverständnis. Wenn- gleich hier ebenfalls in der Feinstruktur christlicherseits rationalistischen Überdehnungen entgegenzutreten und auf den naturalen Gründungszusammenhang menschlicher Autonomie aufmerksam zu machen ist⁸, so bleibt doch festzuhalten, daß gerade Selbstbestimmung und Mündigkeit des Menschen zu den Kernmomenten des christlichen Personenverständnisses zählen (vgl. GS 75,1–2).

Den Überschnitt in die normative Ebene ermöglicht dann jene oberste sozialetische Maxime, wie sie der Intention nach in GS 25,1 fixiert ist. Diese Maxime bestimmt, daß alle gesellschaftlichen Einrichtungen und Strukturen – sowie die Gesellschaft selbst – ihre ethische Dignität nur dort gewinnen, wo sie auf Ermöglichung, Wahrung und Mehrung des menschlichen Personseins gerichtet sind. Die Personalität des Menschen wird so zum Angelpunkt des normativen Entwurfs jeder strukturbezogenen Ethik. Von dieser Maxime aus begründet sich dann eine prinzipiell affirmative Stellung der gegenwärtigen christlichen Sozialethik zur modernen Demokratie: Einzig in der demokratischen Gesellschaft nämlich ist gewährleistet, daß der Mensch sein Personsein, d.h. seine Vernunft und Freiheit, seinen eigenständigen Selbstentwurf verwirklichen kann. Einzig in der Demokratie werden ihm auch jene Mitsprache- und Mitwirkungsmöglichkeiten strukturell garantiert, die das christliche – nicht anders als das moderne – Autonomieverständnis notwendig impliziert (vgl. auch GS 75). Entsprechend sieht die moderne christliche Sozialethik in der Demokratie die politische Einlösungsgestalt ihrer Grundforderung und zieht in dieser Hinsicht mit dem Projekt der Moderne am selben Strang.⁹

Von diesem Ansatz aus läßt sich nun die sozialetisch gebotene, politische Funktion der Medien umreißen. Diese besteht zuallererst darin, in der demokratischen Gesellschaft den öffentlichen Diskurs der Gesellschaftsmitglieder zu ermöglichen und zu vermitteln, d.h. eine *hinreichend*

⁸ Korff, Norm, 76–112 (Anm. 4).

⁹ Dies diskreditiert in keiner Weise die Vernünftigkeit und Begründetheit des christlich-ethischen Ansatzes, wie neuerdings Dieter Birnbacher, Das Dilemma der christlichen Ethik, in: Edgar Dahl (Hrsg.), Die Lehre des Unheils. Fundamentalkritik am Christentum, Hamburg 1993, 144–155, 148, 152, in völliger Verkennung der o.g. geschichtlichen Unbeliebigkeit ethischer Reflexion vorwirft. Zur Entgegnung auf Birnbacher vgl.: Hausmanning, Ethik und Ethos im christlichen Sinnhorizont. Warum theologische Ethik kein Widerspruch in sich ist, in: Perry Schmidt-Leukel (Hrsg.), Berechtigte Hoffnung über die Möglichkeit, Christ und zugleich vernünftig zu sein, Paderborn 1995.

offene Kommunikationsstruktur bereitzustellen.¹⁰ Ihre Begründung findet diese Forderung zunächst unmittelbar vom Personprinzip her. Als freie und autonome muß sich die Person nicht nur privatim, sondern auch als Gesellschaftsmitglied ungehindert äußern, artikulieren und mitteilen können. Hierin gründen daher die urdemokratischen Grundrechte der Meinungs-, Versammlungs- und Pressefreiheit. Der Äußerungs- und Mitteilungsumfang bzw. -raum darf dabei nicht – z. B. auf face-to-face-Kommunikation – beschränkt werden. Demokratie muß vielmehr den Raum zur vermittelten, ›transpersönlichen‹, d. h. medialen Kommunikation freigeben. Die Gesellschaftsmitglieder müssen das Recht haben, auch über Medien miteinander in Kontakt zu treten und einen gesellschaftlichen Diskurs einzurichten. Nur so wird ihrem Personstatus umfassend genug Rechnung getragen. Darüber hinaus aber ist Demokratie als ›Ordnung institutionalisierter Mitwirkungsrechte‹ (Wilhelm Korff) auf diese Institutionalisierung eines gesellschaftlichen Diskurses durch die Medien auch angewiesen. Nur in diesem Diskurs kann neben der Meinungsäußerung auch Meinungsbildung geschehen, die wiederum unverzichtbare Ressource der Ausübung von Mitwirkungsrechten ist. Demokratie als politische Organisationsform autonomer Vernunftsubjekte bzw. Personen lebt nicht zuletzt davon, daß diese Personen sich diskursiv über ihre Vorstellungen bezüglich genereller Wertoptionen, gesellschaftlicher Probleme und Zielbestimmungen etc. verständigen und auf dieser Basis sowie durch den Diskurs selbst den politischen Prozeß mitkonstituieren. Die Herstellung des öffentlichen Diskurses ist aus eben diesem Grund eine politische – und nicht nur etwa eine ›kulturelle‹ – Aufgabe der Medien. Damit aber erweist sich nun zugleich der oben skizzierte historische Prozeß der gleichzeitigen Heraufkunft von Demokratie und medialem Diskurs als von einer nicht nur funktionalen, sondern auch ethischen Logik bewegt: In ihm lösen sich Forderungen ein, deren ethische Dignität sich in einer personal angesetzten Sozialethik erhellen und begründen läßt.

III. ETHISCHE KRITERIEN FÜR DEN MEDIALEN DISKURS IN DER DEMOKRATIE

Aus dem skizzierten Ansatz lassen sich nun einige ethische Rahmenkriterien und Grundforderungen für die Erfüllung der politischen Aufgabe der Medien – also für ihre Vermittlung des gesellschaftlichen Diskurses –

¹⁰ Vgl. dazu: *Hausmanninger*, Kritik, 532–553 (Anm. 3).

ableiten. Das mediale Geschehen kann hierbei formal in die Ebenen der *Produktion*, *Distribution* und *Rezeption*, inhaltlich in die Bereiche *Non-fiction* und *Fiction* unterschieden werden. Insoweit die fiktionale Medienproduktion ebenfalls diskursive Momente enthält – in spielerischer Weise verständigen sich die Gesellschaftsmitglieder ja auch hier miteinander über realweltliche Gegebenheiten, Werte, Normen etc. –, gelten die nachfolgend entfalteten Kriterien auch für sie, ohne daß damit schon eine vollständige Ethik der Produktion, Distribution und Rezeption fiktionaler Gehalte gegeben wäre.

Zunächst nun ist auf allen drei Ebenen und für beide Bereiche Freiheit zu fordern, wenn die Medien ihre politische Funktion der Herstellung und Vermittlung eines gesellschaftlichen Diskurses erfüllen können sollen. Es muß mithin zumindest die *Vorzensur* – also die Verhinderung schon der Produktion medialer Gehalte – absolut ausgeschlossen sein. Weiter ist auf der Ebene der Distribution für eine grundsätzliche Zugänglichkeit der Medienprodukte Sorge zu tragen. Vor allem Erwachsene müssen ungehinderten Zugang zu Medien haben können und dürfen an ihrer selbstbestimmten Rezeption nicht gehindert werden. Die damit aufgestellte Grundforderung der *Medienfreiheit* bedeutet jedoch nicht, daß es keine Schranken für den Freiheitsgebrauch gäbe. Vielmehr bedingt der skizzierte sozialetische Ansatz selbst bestimmte *Grenzziehungen*.¹¹ So sind die obersten Prinzipien der Demokratie, insbesondere die Personalität des Menschen, zusammen mit deren Ordnungsstrukturen zu schützen. Grenzen des medialen Freiheitsgebrauchs entstehen mithin dort, wo dieser menschliches Personsein bedroht oder die demokratische Freiheit mißbräuchlich nutzt, um gegen die Demokratie und ihre Institutionen mit der Absicht ihrer Zerstörung vorzugehen. Beispiele hierfür sind etwa der Aufruf zum Umsturz oder zu Verbrechen, Agitation gegen die Menschenrechte oder bestimmte ethnische Gruppen, Anleitung zur Zerstörung der öffentlichen Ordnung etwa durch Terrorakte, Anstachelung zu Angriffskriegen etc. In solchen Fällen müssen Maßnahmen zum Selbstschutz der demokratischen Gesellschaft getroffen und um ihrer Durchsetzung willen rechtlich fixiert werden.¹² Zu diesen Maßnahmen zählt auch die Möglichkeit eines *nachzensuralen* Zugriffs auf der Ebene der Distribution, d. h. der Verhinderung der Verbreitung entsprechender Medienprodukte durch Einziehung. Die Verlagerung des Zugriffs auf diese Ebene erklärt sich dabei daraus, daß erst ex post hinreichend

¹¹ Vgl. ebd., 563–600.

¹² In der Bundesrepublik existieren entsprechende Bestimmungen im Strafgesetz (vgl. z. B. 81; 83; 86; 86a; 89; 90a; 90b StGB, sowie: *Hausmanninger*, Kritik, 563–600 [Anm. 3]).

faktenbezogen festgestellt werden kann, ob entsprechende Verstöße vorliegen oder nicht; eine Überprüfung schon vor oder während des Produktionsprozesses hingegen bedeutete eine massive Behinderung und Beeinflussung der Herstellung medialer Gehalte und so einen nachhaltigen Eingriff in die Medienfreiheit. Diese aber ist grundsätzlich zu wahren. Daher gilt es auch, die beschränkenden gesetzlichen Bestimmungen streng auf das essentiell Notwendige einzugrenzen und bei ihrer Anwendung eng auszulegen.

Auch diesseits solcher Grenzen aber bestehen Anforderungen einer verantwortlichen Gestaltung der Medienfreiheit. Ihre Erfüllung kann dabei nicht immer durch juristische Fixierung gewährleistet werden; vielmehr bedarf es hierzu v.a. eines Produzenten-, Distributeurs- und Rezipientenethos. So ist zunächst auf der Ebene der nicht-fiktionalen Produktion zu fordern, daß die Kommunikatoren sich unbedingt dem *Wahrheitsgebot* unterwerfen. Wahrheit sei dabei im Sinn der Adaequationstheorie als Übereinstimmung von Aussage und Sachverhalt gefaßt. Insofern freilich bereits die Erhebung von Sachverhalten Momente der Konstruktion und Deutung von Wirklichkeit einschließt, läßt sich diese Übereinstimmung nur dadurch erreichen, daß diese Konstruktion in möglichst weitgehender Transparenz und Nachvollziehbarkeit der konstruktiven Leistung selbst erfolgt, d.h. anhand zumindest prinzipiell überprüfbarer Fakten geschieht und die verwendeten Selektionskriterien wenigstens implizit deutlich werden läßt. Bereits die in der Berichterstattung geleistete Realitätsbehauptung muß auf diese Weise grundsätzlich falsifizierbar gehalten werden; mehr noch gilt dies für die verschiedenen Formen der Kommentierung, denen eine im genannten Sinn streng argumentative Struktur abzufordern ist. Auch im fiktionalen Bereich aber muß dem Wahrheitsgebot (analog) Genüge getan werden. Dies bedeutet insbesondere, daß realweltliche Bezüge nicht verfälschend oder entstellend etabliert werden dürfen und im fiktionalen Gewand vorgetragene Thesen als solche erkennbar sein müssen (dazu mehr unten).

Des weiteren muß die Produktion des medialen Diskurses im nichtfiktionalen wie fiktionalen Bereich *Vielfalt* und *Differenziertheit* hervorbringen. Dies bedeutet zunächst die Anforderung, Sachverhalte aus unterschiedlichen Blickwinkeln und unter möglichst großer Annäherung an ihre Komplexität darzustellen. Es bedeutet jedoch weiter, auch verschiedene mögliche und in der Gesellschaft gegebene Standpunkte zu ihnen zu reproduzieren und zur Diskussion zu stellen. Nicht nur die Leistung der Kommunikatoren, sondern der gesamte gesellschaftliche Diskurs ist eine in wechselseitiger Verständigung geschehende Wirklichkeitskonstruktion.

tion, die durch die Medien zu vermitteln ist. Es gehört daher zu den unverzichtbaren Pflichten der Kommunikatoren, dem ›Publikum‹ Gehör zu verschaffen, also die Öffentlichkeit mit sich selbst ins Gespräch zu bringen. An die Seite von Vielfalt und Differenziertheit muß deshalb noch das Prinzip der Repräsentativität treten. Da nicht jedes Gesellschaftsmitglied selbst medial produktiv tätig werden kann, ist eine repräsentative Öffentlichmachung der Vorstellungen, Meinungen und Ansichten des Publikums Teil der Aufgabe der Kommunikatoren. Entsprechend muß die Reproduktion sowohl genereller gesellschaftlicher Trends wie auch die subkultureller Optionen und der Selbstartikulation von Minderheiten stattfinden. Auch hierzu kann neben dem nichtfiktionalen der fiktionale Bereich beitragen.

Die skizzierte Kriterienlogik ermöglicht es nun, zwei Einzelproblemen der Medienproduktion konstruktiv zu begegnen, die wiederholt von Wissenschaft und Öffentlichkeit diskutiert worden sind: Der im Gefolge der Kritischen Theorie unter dem Begriff der *Manipulation* angemahnten propagandistischen Steuerung öffentlicher Meinungsbildung, sowie der *Sensationalisierung* bzw. *Emotionalisierung* der Kommunikation. Zunächst dürfte hierbei deutlich sein, daß sich eine Verpflichtung des gesamten medialen Angebots auf eine ›Linie‹, oder auf die ›Erziehung‹ zu einer bestimmten politischen Richtung (außer einem allgemeinen demokratischen Bewußtsein) streng verbietet. Derartige inhaltliche Generalbegrenzungen stünden dem Gebot einer gerade umfassenden, repräsentativen und vielfältigen Herstellung eines Diskurses diametral entgegen. Illegitim ist mithin vor allem eine zentralisierte Nutzung aller Medien zu einem social engineering, wie es etwa im Nationalsozialismus versucht wurde.¹³ Dies impliziert gleichwohl nicht die Illegitimität jedes ›Engagements‹ im nichtfiktionalen oder fiktionalen Bereich. Standpunktgebundene wie auch von einem pädagogischen Impetus getragene Optionen können durchaus von einzelnen Produzenten in den Diskurs eingebracht werden, solange sie Vielfalt nicht aufheben und selbst argumentativ verfaßt sind bzw. ihre Standpunktgebundenheit transparent machen und ihre Option in grundsätzlich falsifizierbarer Weise vortragen. In gewissen Abstufungen trägt jeder Beitrag zum öffentlichen Diskurs – als selbst mit einem wirklichkeitskonstruktiven Moment behafteter – den Charakter einer Option, die zu teilen er zugleich vorschlägt. Nicht der optionale Versuch der Einflußnahme an sich ist mithin illegitim, sondern erst jener, der sich als solcher nicht mehr zu erkennen gibt. Ich schlage daher vor, den leicht in Entschränkung abgleitenden Begriff der Manipulation durch

¹³ Vgl. ebd., 202–260.

den präziseren der *Propaganda* zu ersetzen. Diese nämlich ist gerade dadurch definiert, daß an die Stelle des Diskurses, der stets kommunikatives, in seinen Bestimmungsgründen einsehbares und überprüfbares Handeln ist, das strategische Handeln mit dem Ziel der Täuschung des Handlungspartners tritt. Hier erst ist die Grenze erreicht.¹⁴

In ähnlicher Weise ist mit dem Phänomen der Sensationalisierung zu verfahren. Auch dieser Begriff scheint mir jedoch zum besseren Verständnis zu erweitern zu sein. Im nichtfiktionalen Bereich ist Sensation in der Regel dadurch gegeben, daß besonders ›aufregende‹, ›ungewöhnliche‹ Ereignisse dargestellt werden; sie zielt also letztlich auf Emotionalisierung. Diese wiederum liegt auch vor, wo emotionale ›Sensationen‹ durch Provokation emotionaler Reaktionen z. B. bei Interviewpartnern, in Talkshows etc. oder durch entsprechende sinnliche Inszenierung – z. B. Nutzung von musikalischer Untermalung im ›Infotainment‹ – angestrebt werden. Im fiktionalen Bereich macht sie ein Hauptmoment des kommunikativen Angebots aus. Beide Male impliziert sie zwei für die Erfüllung der politischen Aufgabe der Medien relevante Probleme: Zum einen mindert sie meist den informationellen Gehalt, da Inszenierung Zeit verbraucht und die Aufmerksamkeit vordringlich auf ästhetische Mittel gelenkt wird. Zum anderen kann sie die Urteilsbildung des Publikums behindern, wenn sie den Wahrnehmungs- und Verarbeitungsprozeß von der kognitiven auf die emotionale Ebene zu verlagern sucht.¹⁵ Gleichwohl ist Emotionalisierung nicht schlechthin illegitim. Vom Ansatz beim Personbegriff aus, der ein ganzheitliches Verständnis des Menschen ansetzt und entsprechend auch eine Ganzheitlichkeit der medialen Kommunikation ethisch legitim erscheinen läßt, kann sie in gewissen Grenzen nicht nur zugelassen, sondern sogar als positiv bewertet werden. Diese Grenzen sind jedoch im nichtfiktionalen Bereich enger anzusetzen als im fiktionalen: Während der zweite nur sekundär informationell-diskursive Funktion besitzt, ist diese die Hauptaufgabe des ersten; dort ist also besonders auf Wahrung des informationellen Gehalts zu achten. Allerdings ist im fiktionalen Bereich nicht weniger als im nichtfiktionalen jede These transparent zu machen und darf die Möglichkeit kognitiver Urteilsbildung nicht schlechthin verhindert werden. In diesem Fall wäre der Diskurs aufgehoben und schließe die emotionale ›Anmutung‹ in eine zur

¹⁴ Die Kritische Theorie sieht freilich zusätzlich noch das Problem einer ökonomisch verursachten ›Gleichschaltung‹ der Kommunikatoren. Zur eingehenden Auseinandersetzung damit vgl. *Hausmanninger*, Kritik, 48–49, 397–497 (Anm. 3); *Hausmanninger*, populär-visuelle Medien, 34–41 (Anm. 3).

¹⁵ Zur Differenzierung des Rezeptionsgeschehens in Ebenen vgl. *Hausmanninger*, Kritik, 553–563.

Propaganda analoge Kommunikationsform um. Mag diese Grenze auch in praxi nicht immer einfach zu bestimmen sein, so fordert der skizzierte ethische Ansatz jedoch unnachgiebig, daß die Anstrengung zu solcher Bestimmung jeweils zu unternehmen ist. Sie muß entsprechend Teil des Kommunikatorenethos sein.

Teil des Kommunikatorenethos muß weiter auch der *Jugendschutz* sein. Damit ist eine Frage angesprochen, die außerdem auf die Ebene der Distribution und des hier geforderten Ethos führt. Vom personbezogenen Ansatz der Ethik aus erweist sich dabei der Jugendschutz zunächst grundsätzlich als Gebot, den Lebensvollzug von Kindern und Jugendlichen als personalen zu ermöglichen und zu schützen. Dies schließt im besonderen eine Förderung der Entwicklung zu Mündigkeit und Selbststand als Realisierung voller Personalität ein. Mit eben diesen Zielgrößen aber erweist sich die Thematik des Jugendschutzes als eine zugleich politische: Auf der Kompetenz zu mündigem Selbstvollzug basiert die gesamte demokratische Gesellschaft. Im Kontext der vorliegenden Thematik ergibt sich daraus eine Reihe von Anforderungen an verschiedene Adressaten. Die Kommunikatoren sind zunächst aufgefordert, kinder- und jugendgeeignete Gehalte zu produzieren, die dem Wahrnehmungs- und Verarbeitungsniveau der verschiedenen Altersklassen zugepaßt sind. Diese Zupassung kann dabei jedoch nicht darin bestehen, das Niveau beständig auf eine Unterforderung der kognitiven, ästhetischen und emotionalen Kompetenzen des Zielpublikums durch Grobschlächtigkeit und Plakativität der Darbietungen abzustellen, sondern hat sich ihrerseits um Differenziertheit zu bemühen. Aufgabe der Kommunikatoren wäre es deshalb auch, sich ein entsprechendes – pädagogisches, entwicklungspsychologisches und soziologisches – Wissen anzueignen. Die Distributeure wiederum – z. B. Programmchefs der TV-Sender, Besitzer von Videotheken, Zeitschriften- und Buchläden – haben sich um entsprechende Angebotsformen zu bemühen, durch die Kindern und Jugendlichen für sie geeignete und förderliche Medienprodukte gezielt verfügbar gemacht werden. Im gegenwärtig umstrittenen Bereich des Fernsehens bedeutet dies eine dem tatsächlichen Nutzungsverhalten möglichst weitgehend zugepaßte Verteilung im Tagesplan der Sendungen; hierzu ist freilich erneut die Nutzung der längst existenten mediensoziologischen Untersuchungen zum TV-Verhalten von Kindern und Jugendlichen Voraussetzung. Von Eltern und pädagogischen Institutionen schließlich ist zu fordern, Kinder und Jugendliche zu einer mündigen Mediennutzung anzuleiten, d. h. vorhandene Nutzungskompetenzen zu fördern und auf einen selbstgesteuerten Umgang mit den Medien hinzuwirken. Die

diesbezüglichen medienpädagogischen Unternehmungen sind dabei als Teil des generellen Erziehungsauftrags in einer demokratischen Gesellschaft, nämlich der Erzeugung und Förderung diskursiver Kompetenz als einer zentralen demokratischen Grundkompetenz, zu betrachten. Von dieser Kompetenz lebt eine Demokratie. In ihr ist der medienbezogene Jugendschutz daher vordringlich als Aufgabe aktiver Förderung mündigen Verhaltens und kommunikativer Kompetenzen, erst in zweiter Linie hingegen als bewahrendes und beschränkendes Handeln zu verstehen.

Aufgabe der Distributeure ist freilich nicht nur der Jugendschutz. Sie haben vielmehr – wie bereits oben gesagt – die von der demokratischen Gesellschaft freigegebene prinzipielle Zugänglichkeit von Medienprodukten zu organisieren und zugleich für die Präsenz von Vielfalt, d.h. hier: eine plurale Struktur des zugänglichen Angebots, zu sorgen. Hierbei kann *Binnenpluralität* – Vielfalt z.B. innerhalb einer Zeitung oder eines TV-Senders – legitim durch *Außenpluralität* – zielgruppenspezifische Aufteilung des pluralen Angebots auf mehrere Zeitungen oder Sender – ergänzt werden. Schließlich aber ist auch den *Rezipienten* ein spezifisches Ethos abzuverlangen. Die politische Aufgabe der Medien nämlich kann von diesen nur erfüllt werden, wenn die einzelnen Gesellschaftsmitglieder sich mindestens um Information über die dringlichsten, die Gesellschaft entscheidend betreffenden Fragen und Gegenstände bemühen. Die generelle Frage der politischen Ethik, wieviele unpolitische bzw. politisch abstinente Bürger sich eine demokratische Gesellschaft leisten kann, nimmt hier die Gestalt der Frage an, wieviel Abstinenz gegenüber dem medialen Diskurs legitim erscheint. Freilich darf ›Medienaskese‹ nicht einfachhin diskriminiert werden; die Zugänglichkeit einer Fülle imaginativer und informationeller Gehalte stellt eine hohe Anforderung an die Kompetenz des einzelnen, die Mediennutzung sinnvoll in den Haushalt der eigenen Interessen und Tätigkeiten einzubauen und sich nicht einer bloßen ›Außenleitung‹ (David Riesmann) auszuliefern. ›Medienaskese‹ kann daher auch eine Autonomie stärkende Tugend sein. In einer auf Informiertheit der Bürger angewiesenen demokratischen Gesellschaft muß sie gleichwohl zumindest dort, wo sie Abstinenz vom medial vermittelten gesellschaftlichen Diskurs ist, ihre Gründe ausweisen und sich als verantwortetes Handeln zeigen lassen können.

IV. AUSBLICK: ZUR FREIHEIT ÄSTHETISCHER KOMMUNIKATION

Der Begriff des Politischen ist im vorliegenden Text bewußt weit gefaßt worden. Politizität eignet in der Demokratie schon ihrer ›wesensgemä-

ßen Grundentscheidung, die Freiheit des Diskurses zu eröffnen und die Bestimmung von dessen Gegenständen den Gesellschaftsmitgliedern selbst anheimzustellen. Dies betrifft auch die Freiheit der ästhetischen Kommunikation, die entsprechend im hochkulturellen Bereich im Prinzip der *Kunstfreiheit* ihren Ausdruck findet. Auch unterhalb der Hochkultur, deren formale und inhaltliche Abgrenzung im konkreten gerade unter den Bedingungen der Moderne und ihres letztlich deklaratorisch-konsensuellen Kunstbegriffs ohnehin meist schwierig ist, aber ist in einer demokratischen Gesellschaft die Freiheit der ästhetischen Kommunikation essentielles Moment der allgemeinen Kommunikationsfreiheit. Sie nimmt entsprechend an einer politischen Wesensbestimmung der Demokratie teil und ist selbst politischer Natur. Aus diesem Grund ist auch die eingangs angesprochene Frage nach zensuranalogen Maßnahmen bezüglich der Thematisierung von Gewalt in Film, Fernsehen und Video keine unpolitische. Der Bogen der Reflexion soll deshalb mit einem Blick auf dieses Thema geschlossen werden. Nicht zuletzt aus Platzgründen will ich mich dabei auf die gegenwärtig zentral diskutierte Frage der Ausstrahlung von »gewalthaltigen« Filmen im Fernsehen konzentrieren.

Aus ethischer Perspektive ist zunächst generell festzuhalten, daß Gewalt keine legitime Verhaltensform darstellt. Ihre Thematisierung im Film unterliegt daher inhaltsethischen Kriterien, die ich andernorts ausführlich hergeleitet und zur Rechtslage der Bundesrepublik ins Verhältnis gesetzt habe.¹⁶ Dabei ergeben sich zugleich präzise Grenzen für eine legitime Behandlung von Gewalt, die für den fiktionalen wie nicht-fiktionalen Bereich gleichermaßen gelten und in der Maxime zusammengefaßt werden können, daß Gewalt nicht verherrlicht, verharmlost, sadismus- oder masochismusaffirmativ präsentiert, sowie daß zu ihrer Ausübung nicht aufgerufen werden darf. Um ihrer Einhaltung willen muß diese Maxime auch strukturell durchgesetzt werden. Hierfür trägt in der Bundesrepublik zum einen das Strafgesetz Sorge, das Verherrlichung und Verharmlosung von Gewalt, die »Verletzung der Menschenwürde« durch die »Weise der Darstellung« (§ 131 StGB; hierunter fällt auch die sadismus- oder masochismusaffirmative Präsentation) sowie den Aufruf zur Gewaltausübung (z.B. § 111 I StGB) unter Strafe stellt und die Beschlagnahmung entsprechender Produkte durch die Staatsanwaltschaft ermöglicht. Wo die genannten Kriterien jedoch nicht verletzt werden, ist die mediale Thematisierung von Gewalt zuzulassen. Zum einen stellt Gewalt ein manifestes Phänomen dieser Welt, ein ingredients Moment menschl-

¹⁶ Vgl. ebd., 573–576, 578–589.

chen Daseins dar, dessen Ausblendung aus dem Diskurs einer Verdrängung gleichkäme. Zum anderen kann Gewalt je nach Inszenierung symbolische Funktionen erfüllen, also z.B. durch Verfremdung verwandter Phänomene (wie Durchsetzungsverhalten) deren kritischer Reflexion dienen. Anstelle eines Verbots medialer Verarbeitung ist daher deren Form im o.g. Sinn zu regeln und darüber hinaus die Zugänglichkeit mit den Erfordernissen des Jugendschutzes abzustimmen.

Für letzteres tragen im Filmbereich zunächst die obersten Landesjugendbehörden Sorge, die in Zusammenarbeit mit der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) jeden Film vor seiner Veröffentlichung der Prüfung unterziehen und mit einer Alterseinstufung versehen. Über den Rundfunkstaatsvertrag hat dies Wirkung auch für den TV-Bereich: Für jede Alterseinstufung ist ein bestimmter Sendezeitraum im Tageslauf vorgesehen; z.B. dürfen Filme, die für Jugendliche nicht freigegeben sind, erst zwischen 23:00 und 6:00 Uhr ausgestrahlt werden. Neuerdings ergänzt außerdem die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) die Arbeit der FSK. Ihren Sinn findet diese Institution aus ethischer Perspektive dabei in zweierlei Hinsicht: Zum einen werden hierdurch auch Filme einer Prüfung unterzogen, die nicht durch die FSK gegangen sind (z.B. direkt fürs Fernsehen angekauft oder produziert wurden). Zum anderen wären ältere FSK-Einstufungen zu korrigieren, die inzwischen angesichts der veränderten genrespezifischen Nutzungskompetenzen des Publikums überlebt sind.

Man kann nun zweifelsohne im Einzelfall über die Auslegung der absoluten Grenzen (z.B. über das etwas diffuse Kriterium der ›Verletzung der Menschenwürde‹ durch eine Darstellung) diskutieren. Auch die Festlegung einer Altersfreigabe mag nicht immer befriedigen (mitunter muten diese zu niedrig an). Gleichwohl entspricht das in der Bundesrepublik rechtlich und institutionell gegebene Instrumentarium in hervorragender Weise der ethisch geforderten Zuordnung von nötigen Grenzen und zu gewährleistender Medienfreiheit. Die filmische Thematisierung von Gewalt läßt sich damit ethisch zureichend kontrollieren und die Zugänglichkeit zu den entsprechenden Produkten altersgerecht regeln. Angesichts dessen erscheinen deshalb weitergehende Forderungen außerordentlich prekär. So würde z.B. die Einrichtung einer *zentralen staatlichen Prüfstelle* für das Fernsehen, wie sie von Elternverbänden und Jugendschützern wiederholt gefordert wurde, in ähnlicher Weise die Freiheit ästhetischer Kommunikation unzulässig zu beschränken drohen, wie die Erfüllung der neuerdings vom Deutschen Kulturrat der Stiftung Lesen u.a. vorgebrachte Forderung eines *Totalverbots der Sendung von*

Filmen, die von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften (BPjS) indiziert worden sind.¹⁷ Obschon mit der zweiten Forderung eine prekäre Problematik in den Blick tritt, die genauerer Erörterung bezüglich der Möglichkeit differenzierterer Lösungen bedürfte, würde ein solches Totalverbot die Handlungsmacht der BPjS allzusehr vom jugendschützerischen Auftrag zu einer zunehmend den Erwachsenenbereich einschließenden Kommunikationskontrolle erweitern – dies nicht zuletzt, da nach neuer Gesetzeslage ohnehin erst ab 18 Jahren freigegebene Filme in die Zuständigkeit der BPjS fallen.¹⁸ Problematisch erscheinen darüber hinaus auch jene Forderungen, die auf eine tendenziell exklusive Orientierung des Fernsehprogramms an den *Nutzungskompetenzen von zunehmend niedrigeren Altersstufen* zielen. In diese Richtung gehen etwa die Ansinnen, Filme, die von der FSK ab 12 Jahren freigegeben wurden, ins Abendprogramm nach 20:00 zu verlegen, oder selbst zwischen 23:00 und 6:00 keine Filme, die Gewalt enthalten, auszustrahlen, weil auch dann noch vereinzelt Jugendliche Zugang zum Fernsehen hätten.¹⁹ Die oben aufgestellte Forderung der Orientierung der Programmplanung am faktischen Nutzungsverhalten kann jedoch nicht soweit gehen, das Fernsehen in ein reines Kinder- und Jugendmedium zu transformieren. Stattdessen ist an die *Erziehungsverantwortung der Eltern* zu erinnern und appellieren, die nicht durch institutionelles Handeln ersetzt werden kann und darf.

Auch wenn die genannten Maßnahmeforderungen aus diesen Gründen zurückzuweisen sind, bedarf es jedoch für das Gelingen der Freiheit ästhetischer Kommunikation mehr als nur der bereits existenten demokratischen Prüfinstitutionen. Nötig ist die Realisierung des oben skizzierten Produzenten- und Distributeursethos. Einige Andeutungen hierzu

¹⁷ Vgl. BPjS-Info 3 (1994) 10.

¹⁸ Das Totalverbot läßt sich – entgegen populärem Empfinden – auch keinesfalls damit legitimieren, daß es sich bei indizierten Filmen um ästhetisch minderwertige ›Gewaltfilme‹ handle. Zum einen bezeichnet dieser Begriff keine Gattung, sondern stellt ein Diskriminens von Kriminal-, Action-, Science-fiction- und Horrorfilmen dar, die Gewalt thematisieren. Ob ihrer letztlich propagandistischen Verdeckung des wirklichen Charakters der damit versehenen Filme ist die Bezeichnung daher ohnehin zu ächten. Zum anderen aber bezieht sich die Prüfaufgabe der BPjS auf die Zuträglichkeit für Kinder und Jugendliche, nicht auf die Qualität. Dies erklärt, weshalb sich unter den mehr als 2000 indizierten Filmen eine respektable Anzahl hochdifferenzierter und künstlerischer Werke – etwa von John Carpenter, James Cameron, Kathryn Bigelow, Pier Pasolini – befinden, die gleichwohl dennoch nicht für Kinder und Jugendliche geeignet sind. Ihre Etikettierung als ›Gewaltfilme‹ kommt der Etikettierung der Dramen Shakespeares als ›Gewalttheater‹ oder der Erzählungen Poes und der ›Divina Comedia‹ Dantes als ›Gewalliteratur‹ gleich.

¹⁹ Vgl. BPjS-Info 4 (1993) 6.

seien noch gemacht: So impliziert das Gebot der Differenziertheit für den infragestehenden Problemkomplex, daß die dramaturgische Nutzung und inhaltliche Thematisierung von Gewalt in gesendeten Filmen nicht *platt* und *vordergründig* bleibt. Eine entsprechende Prüfung kann durch die FSF erfolgen, sollte jedoch generell Anliegen der Kommunikatoren sein. Bei der Vorbereitung der Distribution bereits vorhandener Produkte – also der Programmplanung des TV – ist hierzu wiederum eine entsprechende *filmphilologische* und *genrespezifische Kompetenz* zu fordern. So muß, wer z.B. Action- und Horrorfilme beurteilt, die Geschichte der Genres kennen und mit den spezifischen Topoi, Symbolstrukturen und Erzählformen vertraut sein. Er muß zudem *zwischen Szene und Aussage unterscheiden* können – eine Differenzierung, die z.B. bei der gängigen Praxis der ›Entschärfung‹ von Filmen durch Schnitte oft unzureichend im Blick ist. Wird nämlich der Effekt gewalttätigen Handelns stets entfernt, so kann dies gerade zu jener ›sauberen‹ Gewalt führen, die auf der Aussageebene eine Verharmlosung zur Folge hat.²⁰ Weiter aber impliziert die Forderung der Vielfalt, daß das Programmangebot ebensowenig ausschließlich oder übergewichtig aus gewalthematisierenden Filmen wie aus Komödien oder Problemfilmen bestehen darf. Schließlich wäre mehr als wünschenswert, daß durch eine kurze, *filmhistorische* und *ästhetische Einführung* eine differenzierte Rezeption begünstigt und die Rezeptionskompetenz des Publikums erhöht wird. Die Möglichkeit derartiger Hilfestellungen für ein breites Publikum hat z.B. das »Kunststücke«-Team des österreichischen Fernsehens bewiesen. Auf diese Weise könnte das Fernsehen der Aufrechterhaltung und dem Gelingen der demokratisch unverzichtbaren Freiheit ästhetischer Kommunikation zuarbeiten. Es trüge so in diesem Bereich zur Erfüllung der politischen Aufgabe der Medien bei.

Thomas Hausmanning, Dr. theol., ist Wissenschaftlicher Assistent am Lehrstuhl für Christliche Sozialethik der Universität München.

²⁰ So hat z.B. die Entfernung der Schlüsselszene, in der ein Kind erschossen wird, aus der am 1. 6. 1994 von PRO 7 gesendeten Fassung von John Carpenters »Assault« zumindest eine Entschärfung seines Anliegens, urbane Gewalt zu skandalisieren, zur Folge. Besonders kraß ist auch die Entfernung selbst der zynischen Verbaläußerungen Quaid's in der am 26. 10. 1993 vom ORF gesendeten Fassung von »Total Recall«, die aus der zwiespältigen Figur eine positive macht und deren Gewalthandeln dadurch legitim erscheinen läßt.